



Stadt Münsingen

Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Böttingen

§ 1

Entgeltsätze

Benutzungsentgelt je Veranstaltungstag einschließlich der Verwendung des Mobiliars:

Benutzungsentgelt

1.0 Sportliche Veranstaltungen

1.1 Pflichtveranstaltungen (Rundenwettkämpfe) 0,00 €

1.2 sonstige Sportveranstaltungen 85,00 €

2.0 Kulturelle Veranstaltungen 85,00 €
(Theater, Konzerte, Vorträge oder Veranstaltungen ähnlicher Art)

3.0 Sonstige Veranstaltungen

3.1 Versammlungen, Tagungen 100,00 €

3.2 Private Feiern und private Veranstaltungen, sonstige Veranstaltungen 250,00 €

3.3 Trauerfeiern 80,00 €

4.0 Küchenbenutzung

Küchenbenutzung im Entgelt inbegriffen

5.0 Zuschläge (auf Miete)

Kommerzielle und gewerbliche Veranstalter + 50%

6.0 Kostenersätze

Müllbeseitigung
sofern vom Hausmeister bzw. vom Bauhof zu erledigen pauschal 100,00 €

7.0 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, ist jeweils noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.

8.0 Reinigung

In den Entgeltsätzen ist die Reinigung nicht enthalten. Diese ist vom Veranstalter komplett in allen benutzten Räumen durchzuführen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, wird diese von der Stadt auf Kosten des Veranstalters veranlasst.

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen, die Böden sind nass zu wischen. Bei grober Verschmutzung müssen die Kosten ebenfalls vom Veranstalter getragen werden.

9.0 Freiveranstaltungen

Allen Schulen und Kindergärten der Stadt Münsingen, den städtischen Nutzern sowie der Biosphärenvolkshochschule Bad Urach-Münsingen wird das Dorfgemeinschaftshaus Böttingen unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

Die Münsinger Vereine haben einmal jährlich die Möglichkeiten eine Räumlichkeit der Stadt (wie z.B. ein Dorfgemeinschaftshaus, die Zehntscheuer oder eine der Hallen) kostenfrei für eine Veranstaltung zu nutzen. Zusätzlich ist eine interne Vereinszusammenkunft (z.B. Jahreshauptversammlung) entgeltfrei.

§ 2

Berechnung der Zeitdauer und Mietzeitraum

- 1) Das Benutzungsentgelt nach § 1 wird ab dem Zeitpunkt der Öffnung bis zum Ende der Veranstaltung je Veranstaltungstag berechnet. Die Zeit für das Herrichten des Saales vor der Veranstaltung und eine evtl. Probe am gleichen Tag bleiben außer Ansatz. Eine frühere Nutzung der Räumlichkeiten zum Aufbau ist nach Absprache gegebenenfalls möglich.

- 2) Es ist vorab eine Besichtigung des Dorfgemeinschaftshauses mit einem Verantwortlichen der Stadt Münsingen unentgeltlich möglich. Alle weiteren Besichtigungen werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3) Zwischen den Feiertagen, wie z.B. Heiligabend und Silvester, wird das Dorfgemeinschaftshaus Böttingen in der Regel nicht vermietet.

§ 3

Fälligkeit, Schuldner

- 1) Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 2) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Entrichtung einer Kaution und eines Vorschusses auf das vorläufige Benutzungsentgelt abhängig gemacht werden.
- 3) Schuldner des Entgelts ist der Benutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann von den Festsetzungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- 1) Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er das nach § 1 der Entgeltordnung ergebende Entgelt zur Hälfte zu entrichten.
- 2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin verbindlich erfolgt ist oder die Halle noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und löst die vorherige Entgeltordnung vom 19.01.2005 ab.

Münsingen, den 21.11.2023


Mike Münzing
Bürgermeister